



## Erklärung zu Tätowierung(en) / sonstigem Körperschmuck / Tunnel

Sehr geehrte Bewerberin, sehr geehrter Bewerber,

für eine Einstellung in die Bundespolizei sind **Tätowierungen** oder **sonstiger Körperschmuck** grundsätzlich kein Hindernis, wenn

- durch sie nicht das Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder der Bundespolizei beeinträchtigt wird. Von einer Ansehenschädigung ist grundsätzlich auszugehen, wenn die Motive:
  - rechts- oder linksradikale bzw. extremistische,
  - entwürdigende,
  - sexistische bzw. frauenfeindliche oder
  - gewaltverherrlichende bzw. menschenverachtende Darstellungen beinhalten.
- sie beim Tragen der Dienstkleidung - hierzu gehören das kurzärmelige Sommerhemd und das Einsatz-T-Shirt der Bundespolizei - **nicht sichtbar** sind. Sofern sie durch die Dienstkleidung nicht bzw. nicht vollständig abgedeckt werden, muss sichergestellt sein, dass sie in geeigneter und dezenter Weise abgedeckt werden können. Eine geeignete und dezente Abdeckung muss die Tätowierung oder den sonstigen Körperschmuck vollständig verdecken, hat hautfarben zu sein und muss eine ausreichende Haftung aufweisen, um auch im Einsatz ihre Funktion nicht zu verlieren. Als mögliche Beispiele sind eine hautfarbene Armstulpe (Sanitätshaus), ein hautfarbenes Pflaster oder auch hautfarbenes spezielles Make-up zum Abdecken zu nennen. Das Tragen der langärmeligen Dienstkleidung bzw. eines außerdienstlichen langärmeligen Kleidungsstücks (Long-Shirt) stellt keine geeignete Abdeckung im o.g. Sinne dar. Tätowierungen oder sonstiger Körperschmuck an Händen, Kopf, Nacken oder Halsbereich mangelt es grundsätzlich an den geforderten Eigenschaften zur Abdeckung. Dort angebrachte Tätowierungen oder angebrachter Körperschmuck sind nicht geeignet, dass nach dem Erscheinungsbild ein achtungs- und vertrauenswürdiger Eindruck entsteht. Sie führen daher zum Ausschluss.

**Tunnel** werden grundsätzlich als Einstellungshindernis gewertet.

Sollten Sie eine oder mehrere Tätowierung(en), sonstigen Körperschmuck und/oder Tunnel haben, bitte ich Sie, dies schriftlich unter Angabe der Anzahl, der Größe, der Körperstelle(n) sowie einer Beschreibung des Motivs der Tätowierung(en) oder des sonstigen Körperschmucks mitzuteilen. Zudem sind aussagekräftige Farbfotos zu übersenden, auf welchen die Tätowierung(en) oder sonstiger Körperschmuck vollständig zu sehen ist/sind und Sie mit einem handelsüblichen T-Shirt (bei Sichtbarkeit der Tätowierung(en) oder des sonstigen Körperschmucks beim Tragen der Dienstkleidung mit der von Ihnen vorgesehenen Abdeckungsweise) bekleidet zeigt.

**HINWEIS:** Bitte sehen Sie von der Zusendung von Fotos des Intimbereiches ab!

- Ich habe **keine** Tätowierung.
- Ich habe eine / mehrere Tätowierung(en)  
(schriftliche Angaben und Farbfotos liegen dieser Erklärung bei).
- Ich habe **keinen** sonstigen Körperschmuck.
- Ich habe sonstigen Körperschmuck  
(schriftliche Angaben und Farbfotos liegen dieser Erklärung bei).
- Ich habe **keinen** Tunnel.
- Ich habe einen / mehrere Tunnel.

Über **neue** Tätowierung(en), sonstigen Körperschmuck und/oder Tunnel während des Bewerbungs- und Auswahlverfahrens werde ich die Bundespolizei umgehend informieren.

Von Vorstehendem habe ich Kenntnis genommen:

_____	_____	_____
Name	Vorname	Geb.-Datum
_____	_____	_____
Ort / Datum		(Unterschrift)